



Maßnahmenplan für das FFH- Gebiet

5514–301 „Heidenhäuschen“

Gültigkeit: ab 2014

Versionsdatum: Juli 2014, Version 5.0

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Stadt/ Gemeinde:

Gemarkung:

Größe:

NATURA- Nummer:

Maßnahmenplanersteller:

Weilburg

Limburg-Weilburg

Hadamar, Elbtal, Waldbrunn

Oberzeuzheim, Hangenmeilingen,
Ellar

145,02 ha

5514-301

Björn Reinhardt

NSG:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“

vom 29.08.2012, Staatsanzeiger für das Land Hessen 39/2012, S. 1077

Inhalt

1.	EINFÜHRUNG	2
1.1	KURZINFORMATION ZUM GEBIET	3
2.	GEBIETSBESCHREIBUNG.....	4
2.1	ALLGEMEINE GEBIETSDINFORMATION	4
2.2	ÜBERSICHTSKARTE FFH-GEBIET.....	4
2.3	ÜBERSICHTSKARTE NATURSCHUTZGEBIET	5
2.4	POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN	6
2.5	ENTSTEHUNG FRÜHERER UND AKTUELLER LANDNUTZUNGSFORMEN.....	6
2.6	VORKOMMENDE LEBENSRAUMTYPEN	6
3.	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	7
3.1	LEITBILD	7
3.2	ERHALTUNGSZIELE LEBENSRAUMTYPEN	7
3.3	ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER FFH- LEBENSRAUMTYPEN.....	7
4.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	8
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEBENSRAUMTYPEN.....	8
5.	MAßNAHMEN	9
5.1	MAßNAHMENSTRUKTUR.....	9
	MAßNAHMENBESCHREIBUNG UND GRAPHISCHE DARSTELLUNG.....	10
	MAßNAHMENTYP 1:	10
	BEIBEHALTUNG DER NUTZUNG (AUßERHALB LRT)	10
16.	BEIBEHALTUNG DER NUTZUNG	10
	MAßNAHMENTYP 2:	11
	GEWÄHRLEISTUNG DES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS B (LRT U. ARTEN)	11
02.02.	NATurnahe WALDNUTZUNG.....	11
	MAßNAHMENTYP 3:	12
	WIEDERHERSTELLUNG DES GÜNSTIGEN EZ B (LRT U. ARTEN)	12
02.02.	NATurnahe WALDNUTZUNG.....	12
	MAßNAHMENTYP 6:	13
12.01.02.05.	FREISTELLEN VON FELSEN.....	13
14.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	14
6.	PLANUNGSJOURNAL	15
7.	NSG-VERORDNUNG	16

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Heidenhäuschen“ wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Gebietsnummer 5514-301 ausgewiesen.

Das Schutzgebiet ist mit einer Fläche von 145,02 ha am europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 beteiligt.

Im Gebiet liegt das gleichnamige Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“, welches nahezu flächenidentisch ist. Dieses Naturschutzgebiet wurde am 07. Februar 1927 erstmalig ausgewiesen und mit Verordnung vom 29. August 2012 novelliert.

Es beinhaltet einen stillgelegten Basaltsteinbruch.

Wegen seiner Bedeutung für Lebensraumtypen (LRT) und Arten erfolgte die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet für das Europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

„Wertvolles Gebiet als Lebensraum einer Vielzahl an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten“

Quelle: Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Heidenhäuschen“

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und –Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen aus Heuchelheim.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Weilburg erfolgen.

1.1 Kurzinformation zum Gebiet

Titel:	FFH-Gebiet 5514-301 „Heidenhäuschen“
Ziel der Untersuchungen:	Erhebung des Ausgangszustands zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie der EU
Land:	Hessen
Landkreis:	Limburg-Weilburg
Lage:	Nordöstlich der Stadt Hadamar
Größe:	145,02 ha
FFH-Lebensraumtypen:	9130 Waldmeister-Buchenwald (77,65 ha) B;C *9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (0,78 ha) C
FFH-Anhang II – Arten:	Nicht untersucht
FFH-Anhang IV – Arten:	Nicht untersucht
Naturraum:	D 39 Westerwald, 323 Oberwesterwald
Höhe über NN:	260 bis 398 m ü. NN
Geologie:	Basalt

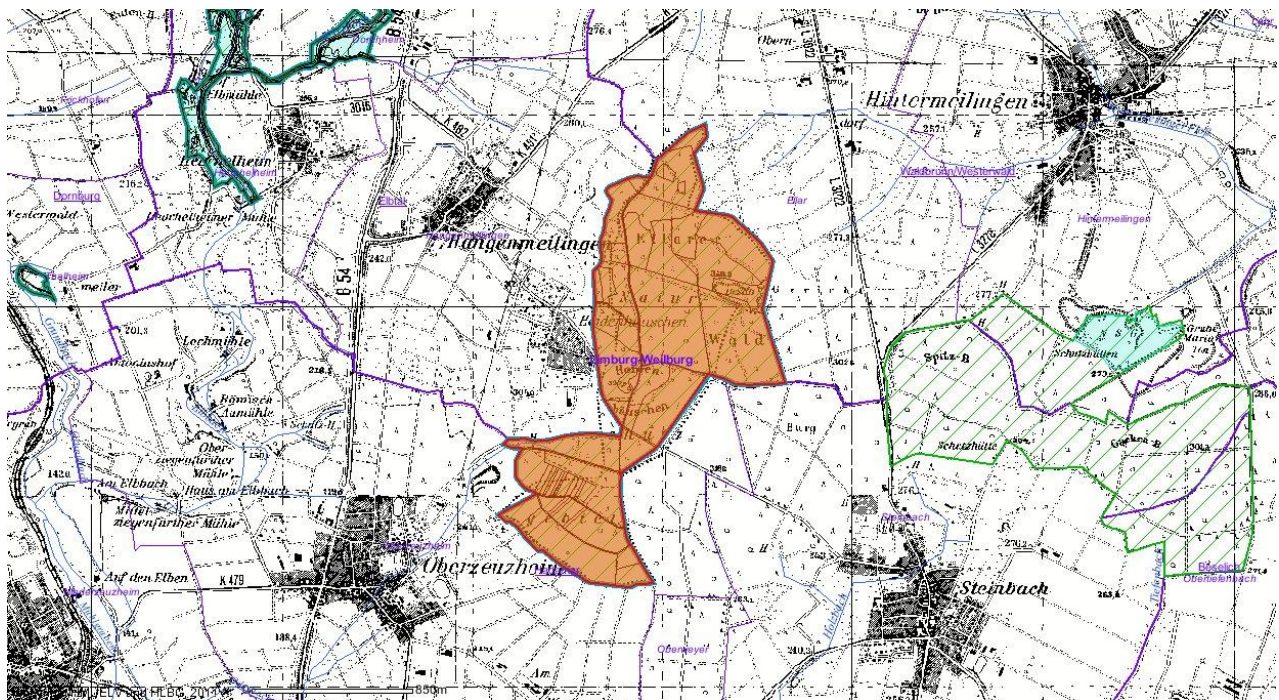
2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Heidenhäuschen“ liegt in der naturräumlichen Obereinheit D 39 Westerwald, Untereinheit 323 Oberwesterwald. Es besteht vollständig aus einem bewaldeten Höhenrücken in dem ein ehemaliger Basaltsteinbruch liegt. Das Gebiet befindet sich in Höhen von 260-398m über NN. Das mehrgipfelige bewaldete Mittelgebirge wird durch das 398m hohe Heidenhäuschen beherrscht. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,1-10°C. Die Niederschlagssumme beträgt 701-800mm.

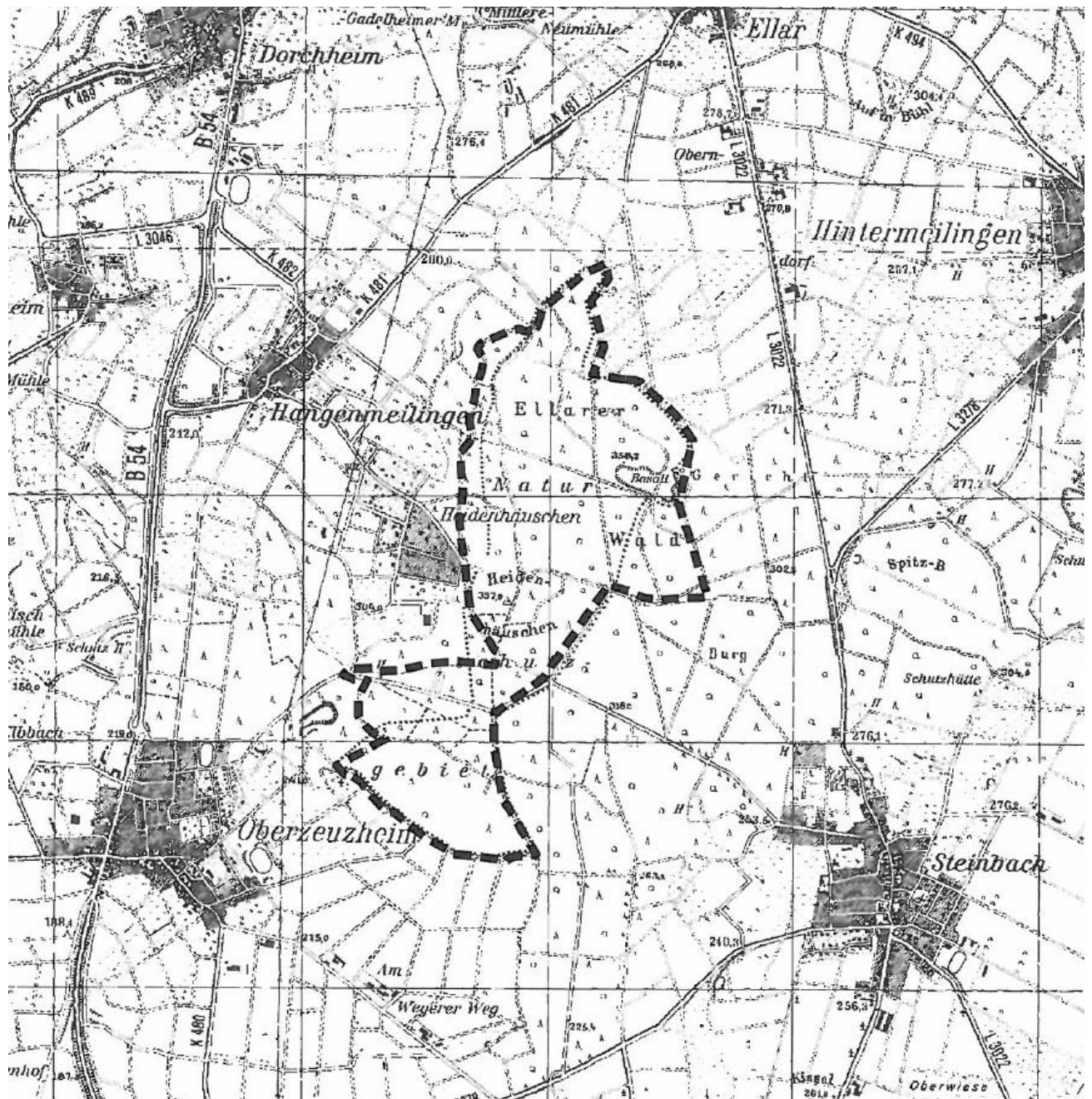
Das Ausgangsgestein ist Olivinbasalt aus vulkanischem Ursprung. Das Basaltblockmeer hat sich im Wesentlichen unter eiszeitlichen Bedingungen gebildet. Als Hauptbodentyp im Gebiet werden die Braunerden charakterisiert.

2.2 Übersichtskarte FFH-Gebiet



(Quelle: Natureg)

2.3 Übersichtskarte Naturschutzgebiet



(Quelle: NSG-VO)

1:25.000

2.4 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Heidenhäuschen“ liegt im Landkreis Limburg-Weilburg in den Gemeinden Hadamar, Elbtal und Waldbrunn und dort in den Gemarkungen Oberzeuzheim, Hangenmeilingen und Ellar. Es beinhaltet gleichnamiges Naturschutzgebiet, das bereits am 07.02.1927 ausgewiesen wurde. Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes befindet sich im Eigentum von kommunaler Hand, gefolgt von Privat- und Landeseigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Weilburg.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Aus kulturhistorischer Sicht ist die Bedeutung des Gebietes als sehr hoch einzuschätzen. Archäologische Funde belegen, dass Menschen schon sehr früh im Bereich des Heidenhäuschens siedelten.

Folgende archäologische Forschungsergebnisse bzw. zeitgeschichtliche Einordnungen konnten im Heidenhäuschen bzw. dem Umland erzielt werden.

- Ca. 1900 v. Chr. Entdeckung eines Steinkistengrabes bei Niederzeuzheim
- Ca. 1000 v. Chr. Graburnenfunde an mehreren nahen Ort
- Ca. 700-450 v. Chr. Wallanlagenfunde im Bereich des Gipfels (Hallstattzeit)
- Ca 450-0 v. Chr. Besiedelung der Region durch die Kelten (La-Tène-Zeit)
Anlage von mehreren Ringwällen auf dem Heidenhäuschen. Austausch mit dem keltischen Oppidum in Dornburg wird vermutet.
- Ab ca. 300 v. Chr. Die Germanen verdrängen die Kelten. Ringwälle und Fliehburgen sind charakteristisch für diese Zeit.

Im 19. Jahrhundert wurde am Fuße des Heidenhäuschens die katholische Wallfahrtsstätte „Sieben Schmerzen“ angelegt.

Im Jahr 1902 wurden zwei Münzen gefunden, die von den Treverern (Kelten) geprägt wurden.

Der Basaltsteinbruch im Nordosten des Gebietes wird nicht mehr genutzt. Der Wald wird nach den Kriterien einer ordentlichen multifunktionalen Forstwirtschaft durch Hessen-Forst bewirtschaftet.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen

Lebensraumtypen:

9130 Waldmeister-Buchenwald

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das FFH-Gebiet 5514-301 „Heidenhäuschen“ zeichnet sich neben den kulturhistorischen Besonderheiten durch standortgerechte Laubwälder und einen stillgelegten Basaltsteinbruch aus.

Auf basenreichen Basaltverwitterungsböden stocken Waldgesellschaften die dem Waldmeisterbuchenwald und den Hangmischwäldern in der Ausprägung „Linden-Ahornblockschuttwald“ zu zuordnen sind. Die Standortamplitude reicht im Bezug auf die Wasserversorgung von frisch bis trocken, im Hinblick der Nährstoffversorgung von gut bis mäßig nährstoffversorgt.

Bezeichnend für die beschriebene Standortvielfalt im Wald ist ein hoher Artenreichtum und Blütenreichtum in der Krautschicht der Waldbestände, die vielen seltenen Arten Lebensraum bietet.

Strukturreiche Wälder, naturnah, mit Totholz und Baumhöhlen sind die Zielvorstellung in diesem Gebiet.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist 2009	LRT Soll 2018	LRT langfristig
9130	Waldmeister-Buchenwald (62,05ha)	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (15,60ha)	C	C	B
Gesamtbewertung: B				
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (0,78ha)	C	C	B
Gesamtbewertung: C				

Erläuterung der Tabellen
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i>	Keine	Keine
*9180	<i>Schlucht-Hangmischwälder</i>	Müll, Lager- und Feuerstellen	Keine

5. Maßnahmen

5.1 Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

1 Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 1

I. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen:

2 Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 2

II. 1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)

3 Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 3

II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)

4 Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 4

III.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)

5 Potential eines BT zur Entwicklung LRT – Maßnahmentyp 5

III.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)

6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6

Abkürzungen:

EZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Flora Fauna Habitat-Gebiet
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
NSG VO	Naturschutzgebietsverordnung

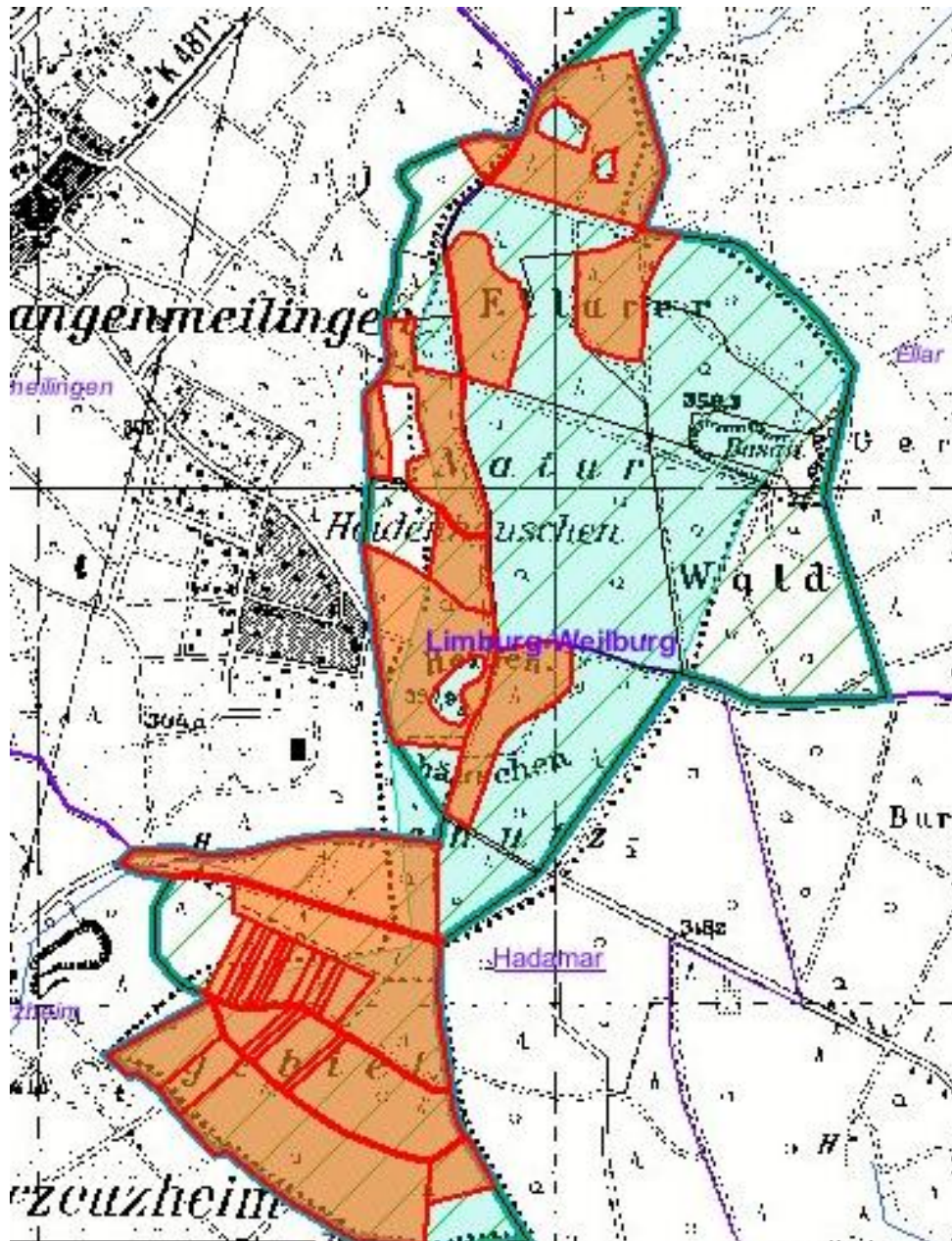
Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

16. Beibehaltung der Nutzung

Auf den farblich rot markierten Flächen findet die seit jeher bestehende Nutzung im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach guter fachlicher Praxis statt. Die Ziele des Naturschutzes (Naturschutzgebietsverordnung) sind für die weitere forstliche Nutzung auch hier zu beachten.



(Quelle: Natureg)

Maßnahmentyp 2:

Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B (LRT u. Arten)

02.02. Naturnahe Waldnutzung

Die Naturnahe Waldnutzung bezieht sich auf alle Waldflächen sowie explizit auf den Lebensraumtyp 9130 in den jeweiligen Erhaltungsstufen B und C.

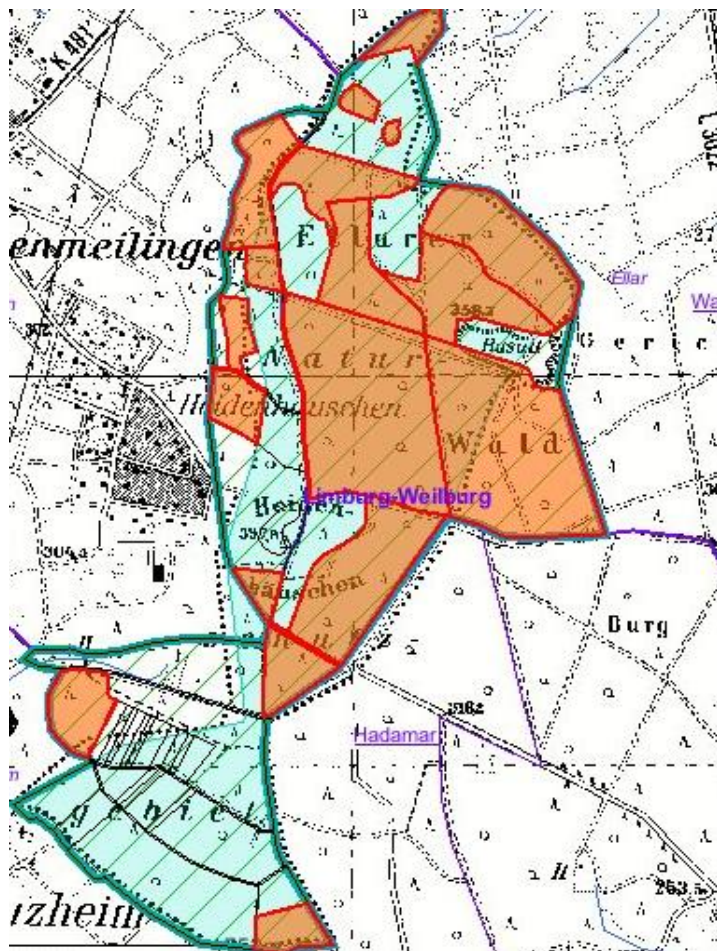
Es wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchgeführt. Konsequente Förderung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Lebensraumtyps 9130, insbesondere in der Naturverjüngung. Weiterhin wird die eigendynamische Entwicklung unterstützt, strukturierter Waldaufbau mit verschiedenen Altersstufen. Alt- und Totholz wird gefördert und verbleibt auf der Fläche. Weiterhin kann durch Pflanzung seltener Baumarten im Gebiet (Traubeneiche und Edellaubholz) die Baumartenzusammensetzung positiv beeinflusst werden.

Bestände, die seither niederwaldartig bewirtschaftet wurden, sind so weiter zu bewirtschaften.

Neben den Wald-Lebensraumtypen dienen diese Maßnahmen auch den vermutlich im Gebiet heimischen Fledermaus- und Vogelarten.

Es wird angestrebt mit den waldbesitzenden Gemeinden im FFH-Gebiet und der Stiftung Natura 2000 einen sogenannten Waldnaturschutzvertrag abzuschließen. Dieser beinhaltet einen Teilmaßnahmenplan mit Bewirtschaftungszielen für den Wald. Diese sind identisch mit den oben genannten Maßnahmen für den Wald.

Die Maßnahme wird auf den farblich rot hinterlegten Flächen durchgeführt.



(Quelle: Natureg)

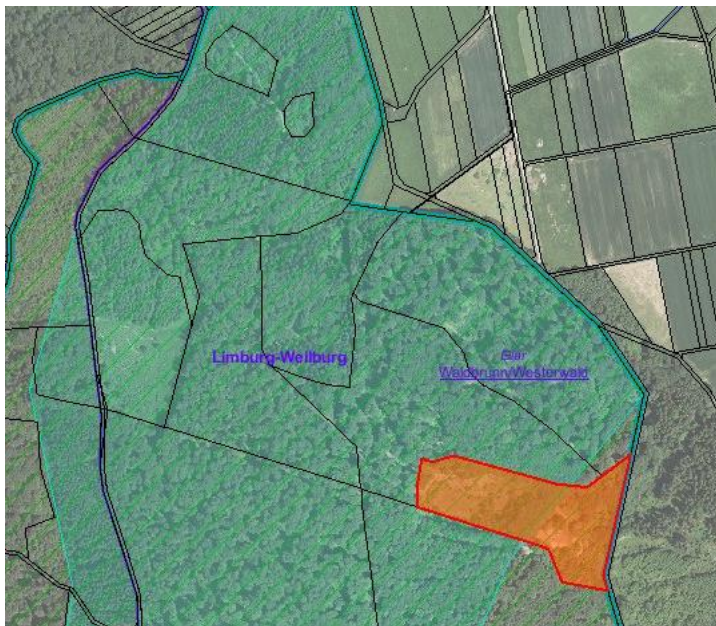
Maßnahmentyp 6:

Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)

12.01.02.05. Freistellen von Felsen

Im ehemaligen Steinbruch „Auf der Lay“ sind die Steinbruchsohle und die Steinbruchwände von Pioniergehölzen freizuhalten. Es soll verhindert werden, dass durch Sukzession potentielle Magerrasenstandorte verloren werden.

Im Bereich des Gipfelkreuzes sollten in einem Turnus von 2-3 Jahren die größeren Felsen der dortigen Blocküberlagerung freigestellt werden, um für Reptilien geeignete Aufwärmflächen zu erhalten.



(Quelle: Natureg Steinbruch „Lay“)



(Quelle: Natureg „Gipfelkreuz“)

14. Öffentlichkeitsarbeit

Aufstellen, Kontrolle und Erhaltung der Beschilderung.

Diese Maßnahme soll der Besucherlenkung und der Information für die Flächennutzer dienen.

6. Planungsjournal

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Soll- Mengeneinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll- Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
688	Nutzungen ohne Maß- nahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	1	ja	ha	63,73	0,00	sonstige	HessenForst Regie	01-12	2014
686	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhalt und Förde- rung naturnaher Waldstrukturen	Erhalt und Förderung LRT 9130	2	ja	ha	77,71	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	01-12	2014
687	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhaltung und För- derung eines dauer- haften u. ausrei- chenden Anteils von Alt- u. Totholz, ge- ringe forstliche Ein- griffe	Erhalt des LRT *9180	3	ja	ha	0,70	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	01-12	2014
685	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen und Kon- trolle von FFH- Gebietsinfotafeln	Besucherlenkung	6	ja	Stk.	1,00	3.000,00	sonstige	Unternehmer	01-12	2014
689	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Freistellen der Stein- bruchwände und der Steinbruchsohle	Verhindern der Verbuschung	6	ja	ha	2,87	0,00	sonstige	HessenForst Regie	01-12	2014
690	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	NSG Heidenhäus- chen Freistellen der Blocküberlagerung am "Gipfelkreuz", Abteilung 8	Verbuschung verhindern	6	ja	ha	0,70	0,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	01-12	2014
691	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Heidenhäus- chen Entnahme einzelner Birken und Weiden am Eingang und an der Steilwand des Steinbruches Abt. 110	Förderung des Weißen Waldvögels	6	ja	ha	0,10	200,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	01-12	2014
692	Artenschutzmaßnahmen Vögel	11.02.	NSG Heidenhäus- chen Anbringen von fünf Nistkästen im Altholzbestandes des Staatswaldes, Abteilung 2006	Förderung und Erhalt Hö- hlenbrüter	6	ja	Stk.	5,00	0,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	01-12	2014
693	Bekämpfung von Neo- phyten	11.09.03.	NSG Heidenhäus- chen Mahd von Knöterichvorkommen unterhalb des Stein- bruches und bei der Gedenkstätte	Auszug Neophyten	6	ja	ha	0,01	100,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	01-12	2014
694	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Heidenhäus- chen: Kontrolle der Beschilderung	Kontrolle, Erhalt der Schutzgebietsbeschilderung	6	ja	ha	100,00	100,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	01-12	2014

7. NSG-Verordnung

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

749

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Süd, Werk Amöneburg, Wiesbaden;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Dyckerhoff AG, Werk Amöneburg, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinkern durch die Ertüchtigung der Klinkertrocknung inklusive Bau eines neuen Brenners und einer neuen Brennkammer für den Einsatz von Petrolkoks wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in Wiesbaden, Gemarkung: Kastel, Flur: 3, Flurstück: 133/7, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 6. September 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV Wi 43.1 GB Dyckerhoff – 9 f

StAnz. 39/2012 S. 1077

750

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“

Vom 29. August 2012

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), anerkannten Naturschutzvereinigungen, verordnet:

§ 1

(1) Das Heidenhäuschen zwischen Oberzeuzheim, Steinbach, Ellar und Hangenmeilingen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ besteht aus Flächen der Flur 7 in der Gemarkung Ellar, Gemeinde Waldbrunn, Flur 25 in der Gemarkung Hangenmeilingen, Gemeinde Elbtal sowie Flur 27 und 28 in der Gemarkung Oberzeuzheim, Stadt Hadamar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 145,02 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7.000 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die von den in der Abgrenzungskarte dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Naturschutzgebiet.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwälder und Basaltblockhalden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt dem hier vorkommenden artenreichen Waldmeister-Buchewald sowie dem Schlucht- und Hangmischwald. Schutz- und Pflegeziele sind die Förderung naturnaher Wälder, langfristige Reduzierung des Nadelholzes, Sicherung von Laub-Altholzbeständen, der Erhalt der natürlichen Basaltblockhalden, exponierter Steinbruchsteilwände und offener Pionierstandorte.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder

wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten oder Fahrrad zu fahren;
8. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Geocaching zu betreiben;
9. Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August sowie die ganzjährige Aufarbeitung von Kalamitätsholz und Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Innerhalb der Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder sind Nadelholzanteile von maximal 20 vom Hundert und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrates einzuhalten;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 9 aufgeführten Einschränkungen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten;
6. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

8. die Aufstellung von Hinweisschildern mit den Inhalten Natur, Geschichte und Kultur sowie Geografie an den Wegrändern; soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9180 „Schlucht- und Hangmischwald“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363 2006, S. 368)) führen.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
4. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 13 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ im Kreis Limburg vom 7. Februar 1927 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Wiesbaden, Nr. 10 vom 12. März 1927) wird aufgehoben.

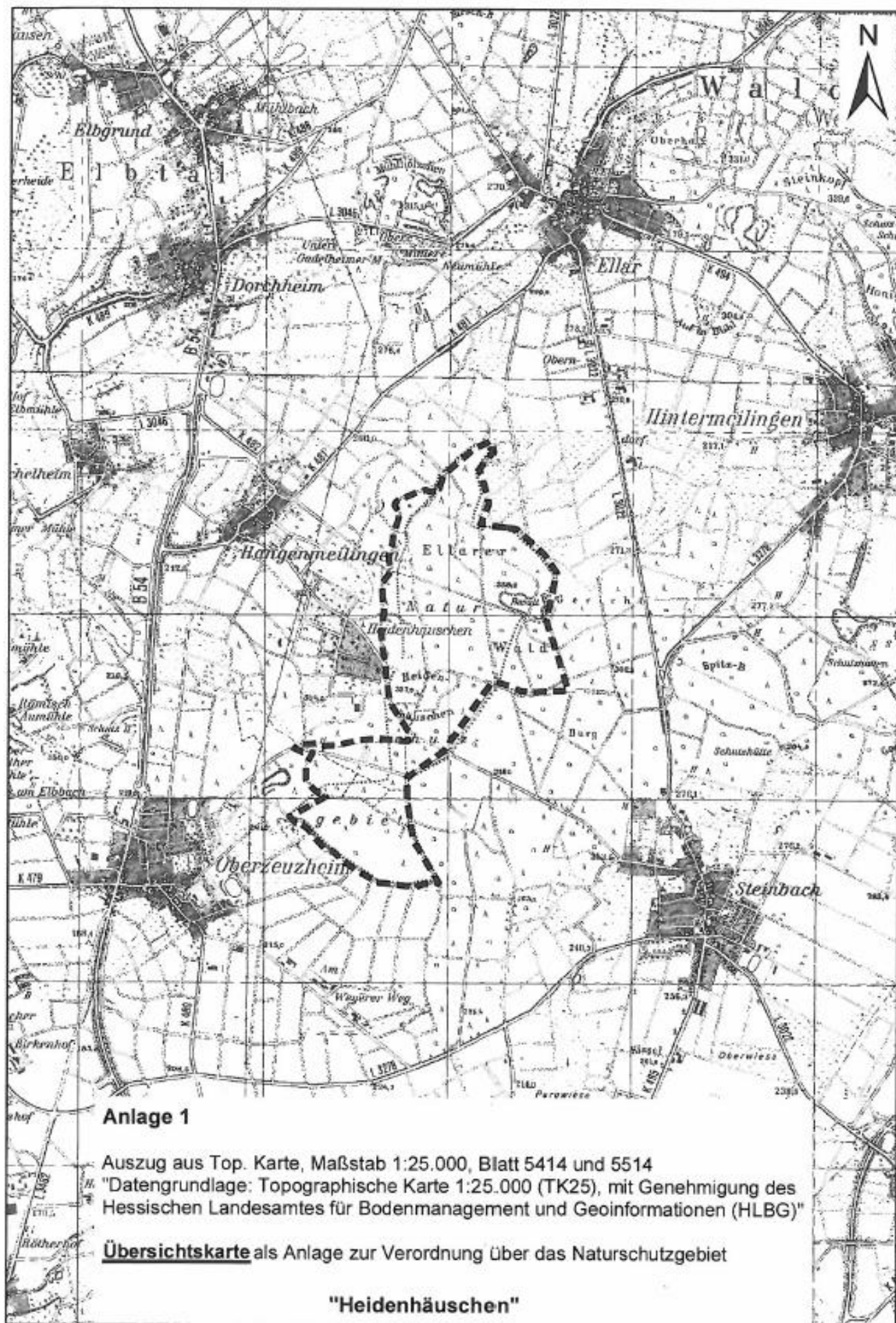
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. August 2012

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

St.Am. 39/2012 S. 1077



Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 7.000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Heidenhäuschen"

Gießen, den 29.08.2012

Dr. Witteck
Regierungspräsident

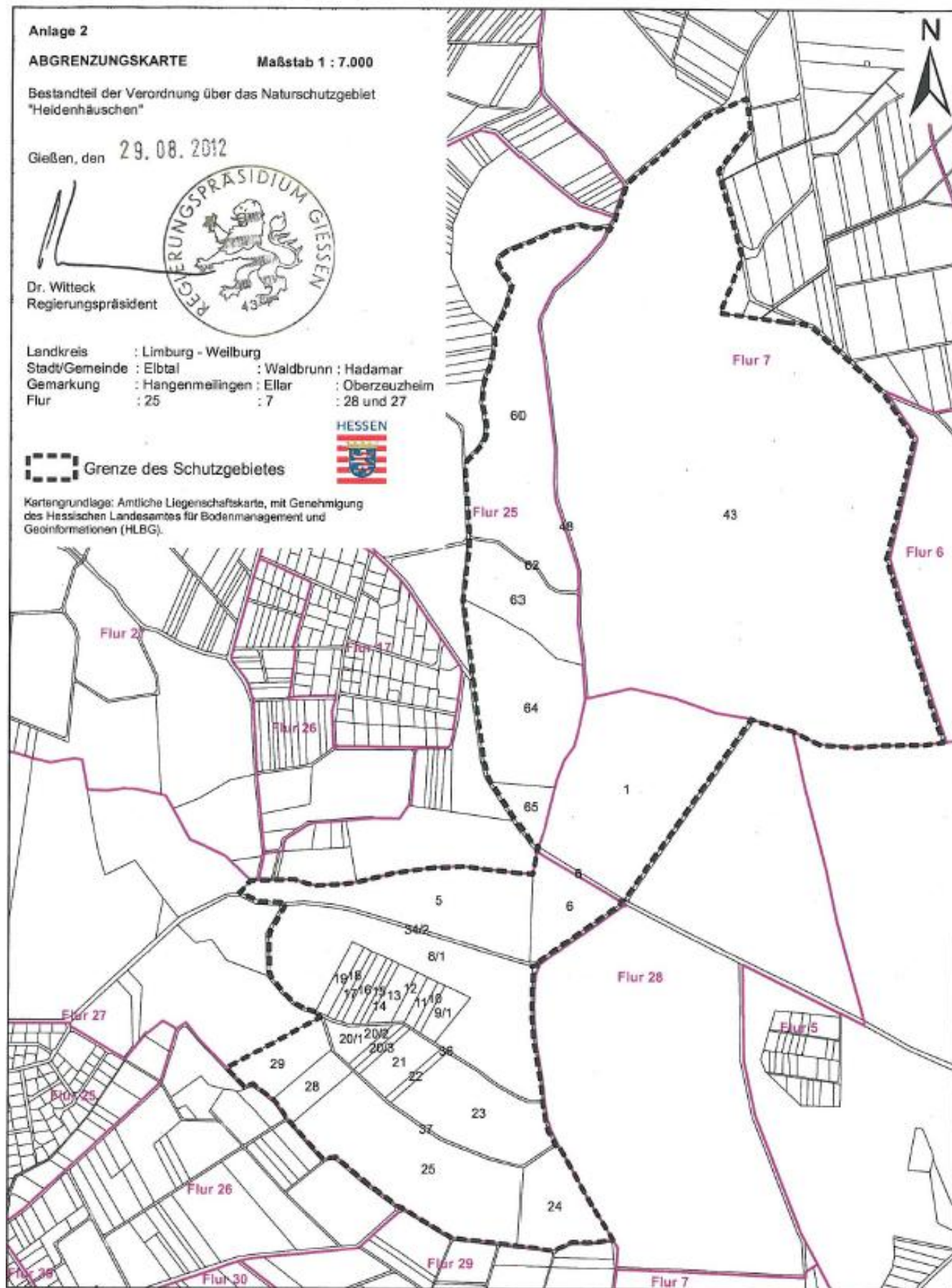


Landkreis : Limburg - Weilburg
Stadt/Gemeinde : Elbtal : Waldbrunn : Hadamar
Gemarkung : Hangenmellingen : Ellar : Oberzeuzheim
Flur : 25 : 7 : 28 und 27



 Grenze des Schutzgebietes

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung
des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und
Geoinformationen (HLBG).



8. Literatur und Quellen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Heidenhäuschen“
Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim

